Rahmenrichtlinie für das Verwaltungssponsoring und die Annahme von Schenkungen und Spenden privater Dritter gegenüber der Stadt Görlitz (Richtlinie für die Drittmittel zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben – DrittmittelR)

Inhaltsübersicht

	Präambel
	Abschnitt 1. Allgemein
§ 1 § 2 § 3	Anwendungsbereich Begriffe Zweck
	Abschnitt 2. Grenzen
§ 4 § 5	Randnutzung Unparteilichkeit
	Abschnitt 3. Organisation
§ 6	Drittmittelverantwortliche
	Abschnitt 4. Schenkung und Spenden
§ 7 § 8 § 9 § 10	Zuständigkeit Verfahren Form Anzeige und Mittelzuweisung
	Abschnitt 5. Verwaltungssponsoring
§ 11 § 12 § 13 § 14 § 15	Unparteilichkeit des Verwaltungssponsoring Zuständigkeit Verfahren und Auswahl des Sponsors Form und Inhalt Anzeige und Mittelzuweisung
	Abschnitt 6. Schlussvorschriften
§ 16 § 17	Drittmittelbericht Inkrafttreten

Präambel

¹Nach § 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. ²Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Stadt aber auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an diesen Aufgaben (§ 1 Absatz 2 SächsGemO) beteiligen. ³Sozialstaats-, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip sowie Grundrechte setzen jedoch Grenzen für jede Form von Privatisierung öffentlicher Aufgaben. ⁴Geldwerte Zuwendungen Privater für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. ⁵Sie haben für die Stadt Görlitz insbesondere im Städtebau, Kultur-, Sozial- und

Sportbereich eine lange und bedeutende Tradition. ⁶In vielen Einzelfällen sind sie ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte. ⁷Dabei könnte von außen der Eindruck entstehen, die Stadtverwaltung würde sich aufgrund finanzieller Unterstützung oder Leistungen durch private Dritte bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lassen oder deren Interessen berücksichtigen. ⁸Daher sind klare Maßstäbe bei der Annahme von Geld- und Sachmitteln sowie Dienstleistungen in der Stadtverwaltung Görlitz zu setzen. ⁹Nachfolgende Richtlinie bestimmt den Regelungsrahmen und soll die Beeinflussung der öffentlichen Aufgabenerfüllung durch den Drittmittelgeber verhindern, aber auch dazu dienen, das finanzielle Potential von privaten Leistungen für die Stadt Görlitz weitestgehend nutzbar zu machen.

Abschnitt 1. Allgemein

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Rahmenrichtlinie gilt für die gesamte Stadtverwaltung (Stadtrat, Ortschaftsräte, Ämter, Bereiche, Einrichtungen sowie Eigenbetriebe).
- (2) ¹Bei den kommunalen Eigengesellschaften hat der Gesellschafter auf die Anwendung und Durchsetzung der Grundsätze dieser Richtlinie hinzuwirken. ²Dies gilt entsprechend für die Zweckverbände.

§ 2 Begriffe

- (1) ¹Drittmittel nach dieser Richtlinie sind Spenden, Schenkungen und Sponsoringleistungen. ²Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall fallen nicht unter § 73 Abs. 5 SächsGemO.
- (2) ¹Eine <u>Schenkung</u> ist die unentgeltliche Übertragung eines Vermögenswertes an eine andere Person ohne Gegenleistung des Beschenkten. ²Die Schenkung kann auch mit Auflagen erfolgen. ³Der Vermögenswert muss endgültig auf den Beschenkten übergehen und es muss beim Schenker eine Vermögensminderung eintreten. ⁴Schenkungsgegenstände können sowohl Geld, Sachen als auch Rechte sowie sonstige Vermögensvorteile sein.
- (3) ¹Spenden sind ebenso wie Schenkungen uneigennützig motivierte, unentgeltliche Zuwendungen (Geld oder Sachleistungen), wobei die Erbringung von Arbeitsleistungen und der Einsatz von Zeit hiervon ausgenommen sind. ²Allerdings wird die Zuwendung erst dann als steuerliche Spende gem. § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anerkannt, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. § 52 AO eingesetzt wird. ³Die Stadt Görlitz ist als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts spendenempfangsberechtigt und stellt den Spendennachweis aus. ⁴Nach § 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG haftet derjenige für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.
- (4) ¹Diese Richtlinie umfasst nicht das <u>Durchlaufspendenverfahren</u>. ²Danach leitet die Stadt in Ausnahmefällen Zuwendungen an Vereine oder Einrichtungen weiter, die den Gemeinnützigkeitsstatus nachweisen können. ³Es ist deshalb eine Ausnahme, weil diese gemeinnützigen Vereine und Institutionen nach dem Gesetz berechtigt sind, selbst Spenden entgegenzunehmen, sie zu verwenden und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- (5) ¹Beim <u>Verwaltungssponsoring</u> handelt es sich um die Leistung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder know-how durch einen privaten Sponsor an die Verwaltung zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, die mit einer vereinbarten

Gegenleistung (Erreichung eines werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteils durch Imagegewinn und Dokumentation von gesellschaftlicher Verantwortung) verbunden ist. ²Verwaltungssponsoring nach dieser Richtlinie meint daher immer nur, dass die Stadt Görlitz gesponsert wird.

- (6) Bloße <u>Werbung</u> liegt dann vor, sobald das kommerzielle Werbeinteresse des Privaten derart in den Vordergrund tritt, dass die Förderung der dahinterstehenden Verwaltungsmaßnahme in der Außenwirkung völlig verdrängt wird.
- (7) ¹Korruption ist jeder Missbrauch einer amtlichen Funktion zugunsten eines Anderen zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten (Definition der Verwaltungsvorschrift Anti-Korruption Freistaat Sachsen).
- ²Strafrechtlich bedeutsam bei der Korruptionsbekämpfung sind insoweit die Vorschriften der § 299 sowie §§ 331 ff. Strafgesetzbuch. ³Besonders gefährdet für Korruption sind Verwaltungsstellen, die über Außenkontakte, Ermessenspielräume und eigene Haushaltsmittel verfügen.
- (8) Der Begriff "ähnliche Zuwendung" nach § 73 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO stellt den Oberbegriff dar und fängt damit beispielsweise Arbeitsleistungen etc. auf.

§ 3 Zweck

¹Drittmittel können einen Beitrag zur wirtschaftlichen Erledigung von Verwaltungsaufgaben leisten. ²Grundsätzlich sind aber öffentliche Aufgaben durch Haushaltsmittel zu finanzieren.

Abschnitt 2. Grenzen

§ 4 Randnutzung

- (1) ¹Drittmittelvereinbarungen dürfen nur im Interesse der Erledigung von Verwaltungsaufgaben getroffen werden. ²Die Aufgabenerledigung darf durch Art, Umfang oder Wirkung der Drittmittelleistung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Drittmittel dürfen auch nicht dazu führen, dass das Budgetrecht des Stadtrates, welches sich durch den Haushaltsplan/Haushaltssatzung realisiert hat, umgangen wird.

§ 5 Unparteilichkeit

¹Zur Sicherung der Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns muss bei der Annahme von Drittmitteln eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns und auch jeder Anschein sachfremder Einflussnahme auf Verwaltungsentscheidungen ausgeschlossen werden (böser Anschein). ²Auch muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen dem Drittmittelgeber und einer Verwaltungshandlung nicht hergestellt werden kann. ³Es darf der/dem Spenderin/Schenkerin, Spender/Schenker kein Vorteil versprochen oder in Aussicht gestellt werden. ⁴Die Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung darf nicht gefährdet werden.

Abschnitt 3. Organisation

§ 6 Drittmittelverantwortliche

(1) ¹Mit der Initiierung und Koordinierung von Drittmittelprojekten werden ein oder mehrere Mitarbeiter im Leitungsbereich der jeweiligen Verwaltungseinheit (Dezernat, Ämter, Bereiche, Einrichtungen sowie den Eigenbetrieben) betraut. ²Die Betrauung

regelt der jeweils zuständige Leiter in Absprache mit dem Dezernatsleiter bzw. dem nächst höheren Vorgesetzten.

(2) ¹Die zentrale Koordinierung erfolgt im Amt für Stadtfinanzen. ²Dieses unterstützt die durch die Drittmittelleistung begünstigten Verwaltungsstellen bei der Durchführung und Erledigung dieser Aufgaben. ³Das Amt für Stadtfinanzen ist auch zuständig für den Drittmittelbericht des Oberbürgermeisters nach § 16 dieser Richtlinie.

(3)

Abschnitt 4. Schenkung und Spenden

§ 7 Zuständigkeit

- (1) ¹Die Zuständigkeit für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes von Schenkungen und Spenden obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister oder den vom Oberbürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten (§ 73 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO). ²Die Annahme oder Vermittlung regelt die Hauptsatzung der Stadt Görlitz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für alle Ämter, Bereiche, Einrichtungen sowie Eigenbetriebe gelten zudem die einschlägigen Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

§ 8 Verfahren

- (1) ¹Die jeweils begünstigte Verwaltungseinheit holt sich vor jeder Einwerbung bzw. Annahme von Schenkungen/Spenden die Zustimmung des Amtes für Stadtfinanzen ein. ²Hier erfolgt unter anderem die Beurteilung der steuerlichen Belange für die Zuwendungen, da diese Zuwendungen für die Stadt Görlitz steuerschädlich oder steuergünstig sein können.
- (2) Für zweckgebundene Schenkungen/Spenden ist auch die Zustimmung der/des Antikorruptionsbeauftragten vor Einwerbung bzw. Annahme erforderlich.
- (3) ¹Um die Verantwortlichen vor ungewollten, strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen (vor allem Vorteilsnahme gem. § 331 Strafgesetzbuch) zu schützen, sind bei der Annahme von Mitteln und Leistungen klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz zu gewährleisten. ²Kann im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht ausgeräumt werden, ist die Zuwendung nicht anzunehmen.
- (4) Vor der Annahme von Schenkungen/Spenden ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgeausgaben (z.B. Wartungskosten für KfZ, Betriebskosten, Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen o.ä.) Haushaltsmittel für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.

§ 9 Form

- (1) ¹Die angenommenen Schenkungen/Spenden sind schriftlich zu dokumentieren. ²Es sind die jeweiligen Formblätter aus den Dienstanweisungen zur verwaltungstechnischen Behandlung von Schenkungen/Spenden in der Stadtverwaltung Görlitz zu verwenden. ³Jeder Vorgang ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Den Spendennachweis stellt das Amt für Stadtfinanzen aus. ²Diese Bestätigungen werden grundsätzlich durch das Amt für Stadtfinanzen direkt an den Zuwendenden gesandt.

§ 10 Anzeige und Mittelzuweisung

¹Die zuständige Verwaltungseinheit nach § 6 Abs. 1 ist verpflichtet, die für das jeweils folgende Jahr geplanten Drittmittelprojekte dem Amt für Stadtfinanzen anzuzeigen. ²Die zuständige Verwaltungseinheit kann dazu verpflichtet werden, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass auch nicht unmittelbar begünstigte Verwaltungsstellen, die mit Verwaltungsaufgaben vergleichbarer Zielsetzung betraut sind, von den Drittmitteln profitieren können.

Abschnitt 5. Verwaltungssponsoring

§ 11 Unparteilichkeit des Verwaltungssponsoring

- (1) ¹Zur Sicherung der Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns dürfen Sponsoringvereinbarungen nicht getroffen werden im Hinblick auf Verwaltungsaufgaben, die durch den Vollzug von Gesetzen geprägt sind. ²Im Hinblick auf faktisch geprägte Dienstleistungen sind Sponsoringvereinbarungen möglich, sofern die Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns nicht im Einzelfall durch Art, Umfang oder Wirkung der Sponsoringleistung gefährdet wird.
- (2) Zu den regelmäßig verbotenen Sponsoringleistungen zählen insbesondere folgende Bereiche nach Absatz 1 Satz 1
- Ordnungs- und Genehmigungsbehörden,
- Bauleitplanung,
- Vollzug von Sozialgesetzen,
- Subventionsverwaltung,
- Beschaffungsverwaltung,
- Personalverwaltung.
- (3) Zulässig nach Absatz 1 Satz 2 sind dagegen insbesondere Sponsoringleistungen in den Bereichen
- Feuerwehr,
- Kulturverwaltung,
- Aufgaben in Repräsentation und Information,
- Schulunterhaltung (Schulgebäude und Unterrichtsmaterial), hier gilt ergänzend die "Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sponsoring, Werbung, Spenden, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen" vom 23.7.2008
- Pflege des Vermögens- und Sachbestandes,
- Unterhalt von öffentlichen Sachen und Einrichtungen (bspw. Straßen –, Grünanlagen und Gewässerunterhalt).

¹Selbst wenn das Sponsoringprojekt eine zulässige Verwaltungsaufgabe nach Absatz 3 betrifft, kann sich eine unzulässige Sponsoringleistung aus sachlicher, zeitlicher oder persönlicher Hinsicht ergeben. ²Das Verwaltungssponsoring in der Schule ist bspw. mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu vereinbaren.

³In persönlicher Hinsicht sind politische, weltanschauliche und religiöse Organisationen als Verwaltungssponsoren ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeit

- (1) § 7 gilt entsprechend.
- (2) Das Vertragsmanagement und die Durchführung des Vertrages obliegen der begünstigten Verwaltungseinheit nach § 6 Abs.1.

§ 13 Verfahren und Auswahl des Sponsors

- (1) Für das Verfahren gilt § 8 entsprechend.
- (2) Die Sponsoringvereinbarung ist kein "entgeltlicher" Vertrag i.S.d. § 99 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), weswegen die Vorschriften des Kartellvergaberechtes bei der Auswahl des Sponsors nicht anwendbar sind.
- (3) ¹Die jeweils begünstigte Verwaltungseinheit macht die von ihr geplanten Sponsoringprojekte und die auf Initiative eines Sponsors entstandenen Sponsoringprojekte vor Abschluss der Sponsoringvereinbarung in geeigneter Weise in Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtfinanzen und dem SG Öffentlichkeitsarbeit bekannt (Bekanntmachungspflicht). ²Die Frage nach dem Entstehen und Umfang der Bekanntmachungspflicht ergibt sich nach dem Wert und der Bedeutung des Sponsorings.
- (4) ¹Für den Fall des Bestehens einer Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Sponsoringinteressenten ist anhand der Kriterien Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie weitere, jeweils vorab von der zuständigen Verwaltungseinheit festzulegender Kriterien zu entscheiden. ²Dabei kann dem Umstand, dass das Sponsoringprojekt von einem bestimmten Interessenten initiiert worden ist, besondere Bedeutung zugemessen werden.

§ 14 Form und Inhalt

¹Der Verwaltungssponsoringvertrag ist schriftlich zwischen den Vertragsparteien abzufassen. ²Er enthält Festlegungen über Art, Umfang und Wirkung der Sponsoringleistung und der betroffene(n) Verwaltungsaufgabe(n). ³Sponsoringvereinbarungen dürfen jeweils nur für bestimmte Zeiträume getroffen werden. ⁴Das einschlägige Vertragsmuster ist gemäß der entsprechenden Dienstanweisung zur verwaltungstechnischen Behandlung des Verwaltungssponsorings in der Stadtverwaltung Görlitz zu verwenden.

§ 15 Anzeige und Mittelzuweisung

§ 10 gilt entsprechend.

Abschnitt 6. Schlussvorschriften

§ 16 Drittmittelbericht

¹Der Bericht des Oberbürgermeisters über die jährlichen Spenden/Schenkungen und die Verwaltungssponsoringtätigkeit gemäß der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung ist im städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen. ² Ab einer Zuwendungshöhe von 1.000,00 EUR ist das einzelne Projekt grundsätzlich unter Angabe des Drittmittelgebers im Drittmittelbericht zu verzeichnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 27. April 2016

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 5 vom 17. Mai 2016

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.